

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.282.517

Wien, 18.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5424 /J der Abgeordneten Tina Angela Berger betreffend Feststellung von Impfschäden ohne ärztliche Untersuchung** wie folgt:

Frage 1: *Wie gestaltet sich das Verfahren zur Feststellung eines Impfschadens?*

Die Entscheidung, ob eine kausale Impfschädigung vorliegt, erfolgt durch das Sozialministeriumservice in einem nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geführten Verwaltungsverfahren unter Beiziehung von medizinischen Sachverständigen. Im Rahmen des in jedem Einzelfall durchzuführenden Verfahrens ist zu klären, ob die jeweils geltend gemachte Gesundheitsschädigung durch die verabreichte Impfung verursacht wurde. Es bedarf eines wahrscheinlichen Zusammenhangs zwischen der angeschuldigten Impfung und der behaupteten Beschwerden. Hierfür werden medizinische Sachverständigengutachten eingeholt. Für die Erstellung dieser Gutachten werden ausgewiesene Expertinnen und Experten aus den jeweils relevanten medizinischen Fachbereichen herangezogen.

Frage 2: *Welche Besonderheiten bei der Feststellung eines Impfschadens gibt es in Hinblick auf die Covid-Impfungen?*

Impfschäden werden nach dem Impfschadengesetz entschädigt. Bei der Feststellung eines Impfschadens nach einer Covid-Impfung liegen keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Vergleich zu anderen Schutzimpfungen vor.

Fragen 3, 4 und 5d:

- *In welchen konkreten Fällen kann das Bestehen oder Fehlen eines Impfschadens auch ohne persönliche ärztliche Untersuchung festgestellt werden?*
- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist es möglich, einen Impfschaden ohne persönliche ärztliche Untersuchung festzustellen?*
- *Können die Betroffenen auf eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung eines Impfschadens beharren?*

Gemäß § 86 HVG iVm § 3 Abs. 3 Impfschadengesetz sind bei der Klärung von Vorfragen, die in das Gebiet medizinischen Fachwissens fallen, ärztliche Sachverständige zu befragen.

Auch Aktengutachten, die auf Basis von eingeholten medizinischen Unterlagen erstellt werden (siehe Frage 5b), stellen in diesem Verfahren taugliche Beweismittel iSd § 46 AVG dar (vgl. bspw. VwGH 89/09/0033). Dass im Rahmen einer Begutachtung nicht zwingend eine persönliche und unmittelbare Untersuchung des Antragstellers erfolgen muss, ist auch durch die Rechtsprechung belegt (vgl. z.B. VwGH 91/09/0187).

Frage 5 a,b,c: *Wie viele Fälle gibt es, bei denen der Bescheid bereits vor der ärztlichen Untersuchung ausgestellt wurde (Aufgelistet nach positiven und negativen Bescheiden)?*

- a. Wie wurde in diesen Fällen festgestellt, ob die Antragssteller einen Impfschaden aufweisen oder nicht?*

Für den Fall, dass eine persönliche Untersuchung notwendig ist, erfolgt der Verfahrensabschluss erst nach der medizinischen Beurteilung. Es gibt keine Fälle, in denen der Bescheid bereits vor der ärztlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

- b. Welche medizinischen Unterlagen (z. B. Befunde, Gutachten, Krankenhausberichte) werden in Fällen ohne persönliche ärztliche Untersuchung herangezogen?*
c. Müssen die Betroffenen diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen?

Es werden alle vom: von der Antragsteller:in vorgelegten und alle von der Behörde auf Grundlage der Zustimmungserklärung eingeholten medizinischen Unterlagen herangezogen.

Frage 6: *Wie wird sichergestellt, dass das Verfahren ohne persönliche ärztliche Untersuchung den Grundsätzen der Objektivität, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung entspricht?*

Jedes Gutachten bzw. jede ärztliche Stellungnahme wird vom Ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice vidiert. Die zuständige Behörde prüft im Rahmen der freien Beweiswürdigung eigenständig die Schlüssigkeit, die Vollständigkeit und die Nachvollziehbarkeit aller für die Entscheidung relevanten medizinischen Unterlagen.

Frage 7: *Welche Rechtsmittel stehen Antragstellern offen, wenn ein Bescheid ohne vorherige persönliche ärztliche Untersuchung erlassen wurde?*

Gegen Entscheidungen des Sozialministeriumservice kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Im Anschluss steht der Weg zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Beschwerden oder Rechtsmittelverfahren wurden gegen Bescheide eingebracht, die ohne persönliche ärztliche Untersuchung ergangen sind (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2020)?*
- *Welche statistischen Auswertungen gibt es, aus denen hervorgeht, ob die Quote negativer Bescheide bei Verfahren ohne ärztliche Untersuchung höher ist als bei Verfahren mit persönlicher Untersuchung?*

Zu den Fragen 8 und 9 werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

